

FORMULIERUNGSVORSCHLAG KÜNSTLERBESTEUERUNG

[fortlaufende Nr]. Besteuerung des Entgeltes

Der [Auftraggeber] schuldet dem [Auftragnehmer] das vereinbarte Bruttohonorar. Im Hinblick auf die vereinbarte Tätigkeit wird für die sich hieraus ergebende steuerrechtliche Behandlung nach den österreichischen Rechtsvorschriften vereinbart. Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber allfällige anfallende Abzugssteuern einbehalten oder abführen wird, soweit er nach den jeweils geltenden österreichischen Rechtsvorschriften dazu verpflichtet oder berechtigt ist. Hierzu gilt insbesondere wie folgt:

(1) Der [Auftragnehmer] nimmt zur Kenntnis, dass das oben unter [Punkt ...] vereinbarte Entgelt grundsätzlich der Besteuerung in Österreich unterliegt und sich vor Auszahlung um die darauf entfallende Abzugsteuer gemäß § 99 ff EStG vermindert. Die Abzugsteuer ist durch den [Auftraggeber] einzubehalten und an das zuständige österreichische Finanzamt bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

(2) Die Abzugsteuer beträgt grundsätzlich 20 vom Hundert des ungekürzten Entgelts (ohne Umsatzsteuer) einschließlich allfälliger Sachbezüge und Spesenersätze („Bruttobesteuerung“).

(3) Bei in einem EU- oder EWR-Staat ansässigen [Auftragnehmern] kann stattdessen die Abzugsteuer mit 35 vom Hundert (natürliche Personen) bzw mit 25 vom Hundert (in allen anderen Fällen) von dem um unmittelbar zusammenhängende Ausgaben gekürzten Entgelt bemessen werden („Nettobesteuerung“). Dies setzt voraus, dass der [Auftragnehmer] seine Ansässigkeit, insbesondere durch Vorlage einer maximal ein Jahr alten Ansässigkeitsbescheinigung, nachweist und die Ausgaben schriftlich mitteilt sowie durch geeignete Belege, die den österreichischen steuerlichen Vorschriften entsprechen, nachweist. Für den Fall, dass der [Auftragnehmer] die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vor Auszahlung / bis spätestens ... vollständig dem [Auftraggeber] übermittelt, stimmt der [Auftragnehmer] ausdrücklich zu, dass der [Auftraggeber] das System der Nettobesteuerung nicht zur Anwendung bringt.

(4) Soweit der österreichische Steuerabzug gemäß § 99 ff EStG auf Grund sonstiger Rechtsgrundlagen bzw der Verwaltungspraxis nicht oder nicht in vollem Umfang vorzunehmen ist (bzw nicht oder nicht in vollem Umfang vorgenommen werden kann), insbesondere weil sich dies aus dem Vorliegen unbeschränkter Steuerpflicht des [Auftragnehmers] in Österreich, der Existenz einer registrierten österreichischen Betriebsstätte des [Auftragnehmers], einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Künstler-Sportler-Erlass des österreichischen BMF ergibt, und der [Auftragnehmer] sämtliche jeweils erforderlichen Nachweise vollständig und rechtzeitig vor Auszahlung / bis spätestens ... beibringt, wird sich der [Auftraggeber] bemühen, auf Grundlage der aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften den Steuerabzug unmittelbar bei Leistung des vereinbarten Entgelts entsprechend zu beschränken bzw zur Gänze zu beseitigen. Der [Auftraggeber] ist jedoch keinesfalls dazu verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten für eine Direktentlastung an der Quelle auszuschöpfen. Für den Fall, dass der [Auftragnehmer] die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vor Auszahlung / bis spätestens ... vollständig dem [Auftraggeber] übermittelt, stimmt der [Auftragnehmer] ausdrücklich zu, dass der [Auftraggeber] den vollen Steuerabzug nach § 99 ff EStG vornimmt.

(5) Dem [Auftragnehmer] steht es jedenfalls offen (und er hat grundsätzlich selbst dafür Sorge zu tragen), eine Antragsveranlagung beim zuständigen österreichischen Finanzamt vorzunehmen. Der [Auftraggeber] leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass es zur steuerlich günstigsten Veranlagung kommt.

(6) Hat der [Auftraggeber] Teile des Honorars aufgrund der oben ausgeführten steuerrechtlichen Rahmendbedingungen (oder an deren Stelle tretende Rechtsvorschriften), gutgläubig einbehalten oder abgeführt, hat der Auftraggeber damit seine Leistungsverpflichtung erfüllt und ist der [Auftragnehmer] nicht berechtigt den [Auftraggeber] hinsichtlich dieser Honorarbestandteile in Anspruch zu nehmen, sofern der verbleibende Nettobetrag tatsächlich ausbezahlt worden ist.